



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	Reine Wohngebiete (WR 1 bis WR 4) (§ 9 BauNVO)	2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 und 20 BauNVO)	0,4	maximal zulässige Grundflächenzahl	maximal zulässige Grundflächenzahl
TH	Traufhöhe als Höchstmaß in m	FH	Firsthöhe als Höchstmaß in m
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m		
3. Bauweise, Bautypen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	o	offene Bauweise	Baugrenze
4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)			
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
Zweckbestimmung:			
V	Verkehrsanlieger Bereich		
Rad- und Gehweg			

5. Flächen für Versorgungsanlagen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)		Flächen für Versorgungsanlagen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom	
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		Private Grünflächen	
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)		Spielplatz	
8. Sonstige Planzeichen		Umpferung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	
SD	Satteldach	FD	Flachdach (Dachneigung < 10°)
FR	Fristichtung		
	Sonstige Darstellungen		
	Kanaldeckel als Höhenbezugspunkte mit Höhenmaß in m über NNH (s. text. Festsetzung 2.2)		
	Gradiente der Planstraße		
	markierte Höhenpunkte als Höhenbezugspunkte mit Höhenmaß in m über NNH (s. text. Festsetzung 2.2)		
	Darstellung der geplanten Stellplätze in den öffentlichen Verkehrsflächen		
	Darstellung weiterer zur Pflanzung geplanter Bäume entsprechend dem städtebaulichen Konzept		

Textilierter Teil

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Reines Wohngebiet

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets sowie keine Betriebe des Betriebszweckes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in den Wohngebieten WR 1 bis WR 3 durch Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe (TH) und der max. zulässigen Firsthöhe (FH) sowie in den Wohngebieten WR 4 durch Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe (GH), jeweils über der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 festgesetzten Baumhöhe bestimmt.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der oberen Dachkante mit der Außenkante des aufstehenden Mauerwerks, als Firsthöhe die obere Dachkante. Als Gebäudehöhe gilt die obere Dachkante bzw. bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante der Antenne.

2.2. Bezugshöhe

Die maximal zulässigen Höhen der Gebäude (TH, FH) in den Wohngebieten WR 1 und WR 2 beziehen sich auf das Höhenniveau der zugewiesenen bestehenden Erschließungsstrassen (Joesefstraße, Dr.-Klausener-Straße, Georg-Herwegh-Straße). Das vorhandene Straßenniveau wird durch die NNH-Höhe der mit KD (Kanaldeckel) gekennzeichneten Bezugspunkte (KD) in Bezug auf die städtebauliche Flächenebene des Gebäudes zu ermitteln.

Die maximal zulässigen Höhen der Gebäude (TH, FH, GH) in den Wohngebieten WR 3 und WR 4 definieren sich über die NNH-Höhe der in der öffentlichen Verkehrsfläche gekennzeichneten Höhenbezugspunkte. Die Bezugshöhe für das jeweilige Gebäude ist durch Interpolation der zwei nächstgelegenen Höhenbezugspunkte zu ermitteln. Doppelhäuser bilden dabei eine Gebäudeeinheit.

Für Gebäude, denen keine öffentliche Verkehrsfläche vorgelagert ist, können, sofern die topografische Situation die Bebaubarkeit des Grundstücks unter Einhaltung der maximal zulässigen Höhen deutlich einschränkt, Ausnahmen zugelassen werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

In allen Wohngebieten dürfen die Baugrenzen für Balkone, Terrassenüberdachungen und Fahlschwellen im Maß bis zu 2,0 m überschritten werden.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, geschlossene und offene Garagen (Carports) sind nur innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga) und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus sind im WR 3 Stellplätze auch im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

In den Wohngebieten WR 1 und WR 4 ist innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze auch die Einrichtung offener Garagen (Carports) nach Maßgabe der Festsetzung nach Landesrecht 1.4 zulässig.

5. Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Fahrradstellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In den Wohngebieten WR 1 und WR 2 sind zusätzlich Standplätze für Abfallbehälter seitlich in Verlängerung der Baufelder und im WR 2 zudem nördlich des Baufeldes zulässig.

III. Hinweise

1. Arterschutz

Die Baufeldentwertung mit der Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzelt der Vögel, d. h. zwischen dem 15. 05. und 28. 02. jeden Jahres zu erfolgen. Abwischungen sind nach fachlicher Begutachtung in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen als untere Naturschutzbehörde möglich. Ein Abriss der Gargenenden im Winterhalbjahr (1. November bis 29. Februar) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.

Sollte ein Abriss in der Zeit zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober erfolgen (Strom- und Wasserentzug) sind Tropfsteine an den Gargenenden hindern, jeweils beginnend an einer Seite vorwärts zu entfernen.

Zu Abriss während der Wochenstunden (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, jedoch keine Hinweise auf Wochenstunden hinter den Tropfsteinen vorliegen ist dies nicht möglich, so ist eine Stärkung der Vordachfläche mittels Urtschallschleier durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quarzite erfolgt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei bei Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begutachtung keine Hinweise auf eine Wochenstube gemeldet werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind vorerst zu unterbrechen.

2. Ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt auf Flächen bereits umgesetzter Maßnahmen (Ökotoptischer) der Landschaftsplanung plus im Ökotopt. „Lösspeise im 2Stromland“ auf dem Gebiet der Stadt Datteln.

3. Mutterboden

Nach § 203 BauGB in Verbindung mit DIN 19315 ist bei Erhaltung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Vermineralung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubringen.

4. Baumschutzplanung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marl vom 17. 12. 2007 (Baumschutzplanung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 2007 (Amtl. Bek. Bl. 2007 Nr. 23) zu beachten.

5. Stellplatzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung über die Herstellung und Berechtigung von Stellplätzen für Personenkraftwagen und Antriebsfahrzeuge in Form einer Satzung vom 30. 10. 2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 11. 2018 (Amtl. Bek. Bl. 2018 Nr. 28) zu beachten.

6. Archäologische Bodenfunde

Als Vorgesamt gelten die Grundstücksflächen zwischen Hauptgebäude und der öffentlichen Erschließungsanlage in der gesamten Breite des Grundstücks, von der die Zuwegung zum Hauszugang erfolgt. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen. Die Verengung für die Erschließung (Zufahrten und Zuwegungen) ist in Ausmaß und Material auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die übrigen Flächen sind flächendeckend zu bepflanzen oder als Rasen Wiese anzulegen. Mineralische Bodenbedeckungen sind unzulässig.

Darüber hinaus sind im WR 3 und WR 4 Luftleitmulden und im WR 2 und WR 4 Fahlschwellen im Vorgarten zulässig, deren Flächen ebenfalls in Ausmaß und Material auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

1.3. Einfriedungen

In den Vorgärten gem. der Definition zu 1.2. sind Einfriedungen nur als Hecke mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

In allen übrigen Grundstücksflächen sind Einfriedungen außerhalb von Vorgärten nur als Hecken und mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig, in den betroffenen Zeilen (Maschendraht, Stahlgitter) integriert werden können.

Abweichend davon sind in WR 2 in einem 3 m breiten Streifen parallel zur Dr.-Klausener-Straße Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

An allen übrigen Grundstücksflächen sind Einfriedungen nur als offene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter u. a.) und/oder Hecke zulässig. Ausnahmsweise können hier Schutzschutzelangen (Mauern, Stützwandelemente aus Holz u. a.) zugelassen werden, sofern sie eine Gesenklänge von 5,0 m je Grundstück und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

1.4. Einrichtung von Carports

In den Wohngebieten WR 1 und WR 4 sind Carports nur in Gruppen von mindestens 3 Stück zulässig.

Der Rat der Stadt Marl hat am ... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom ... im Amtsblatt der Bekanntmachung der Stadt Marl Nr. ... öffentlich bekanntgemacht sowie auf § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen werden.

Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, ...

Der Bürgermeister

IV. Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG – Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Umweltbüro essen, Essen, 15. Juni 2021
- Baurechnung des Innenbereichs zwischen der Dr.-Klausener-Straße und Droste-Hülshoff-Straße in 45772 Marl – Baugrunduntersuchen und Versickerungsgutachten, Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umweltschutz MBH, Witten, 20.05.2020
- Verkehrsuntersuchung zur Anbindung der geplanten Wohnbebauung zwischen Dr.-Klausener-Straße und Droste-Hülshoff-Straße an die Dr.-Klausener-Straße in Marl-Höls, Ingenieurbüro Zepfel und Partner, Bau- und Verkehrsingenieur, Marl, November 2020
- Gebirgschmittungsuntersuchung im Rahmen der Bauleistplanung zum Bebauungsplan Nr. 251 für die Stadt Marl, Ingenieurbüro Stöcker, Halden am See, 21.07.2021

V. Einschränkung der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Planungs- und Umweltschutz der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2039)

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

BauZulassungsverordnung (BauZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Bauordnungsverordnung (BauOV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11. 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenerklärung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - Liegenschaftskatastererlass - LiegKataErl - Rundschreiben des Innenministeriums vom 13. 01. 2009 (MBl. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums für Innere und Kommunale - 27. September 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 912)

Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018

Teil 1: Mindestanforderungen (DIN 4109-1: 2018-01)

Teil 2: Technische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (DIN 4109-2: 2018-01)

ernette öffentliche Auslegung vom 15.11. bis zum 15.12.2021

Bebauungsplan Nr. 251 Dr.-Klausener-Straße

Gemarkung Marl Flur 126

Maßstab 1 : 500